Mittheilungen der Oesterr.-Israel. Union

1897/98

Mittheilungen

der Vereines

Oetserreichisch-Israelitische Union.

Herausgegeben von dem Vorstande dieses Vereines.

Das monatlich einmal erscheinende Vereinsblatt erhalten die Vereins-Mitglieder **unentgeltlich.**

Vereinskanzlei: I., Schottenring Nr. 23.

Zuschriften und Tausch-Exemplare erbittet man unter der gleichen Adresse.

Nr. 97. **November** **IX. Jahrgang 1897.**

EINLADUNG

zu der am

Samstag, den 13. November 1897, Abends 7½ Uhr

im

RESTAURANT KHUNER

I., Schottenring Nr. 19

stattfindenden

Vereinsversammlung der Österreichisch-Israelitischen Union.

TAGESORDNUNG:

1. Vortrag Sr. Ehrwürden des Herrn Oberrabbiners Dr. **Güdemann:** „Ueber die inneren Ursachen der Blüthe und des Verfalls in der Geschichte der Juden.“
2. Mittheilungen des Vorstandes.
3. Stellungnahme zum Antrage des Vice-Bürgermeisters Dr. Neumeyer, betreffend die Ernennung von Richtern jüdischer Confession.
4. Anträge und Interpellationen.

Gäste, auch Damen willkommen.

Der Vorstand.

An jene Herren Mitglieder, die bis heute den ihnen zugesandten Kalender noch nicht bezahlt haben, richten wir die höfliche Bitte, den entfallenden Betrag von 50 kr. ö. W. gefälligst einsenden zu wollen, da durch eine Eincassirung vermittelst Boten namhafte Kosten erwachsen würden. Ein Posterlagschein zur kostenlosen Uebermittlung des Betrages liegt jedem Kalender bei.

Mittheilung.

Der Vorstand der Oesterreichisch - Israelitischen Union ist in der erfreulichen Lage, seinen Mitgliedern von einem bedeutenden Erfolge der Thätigkeit seines Rechtsschutz-Bureaus hiemit Kenntnis zu geben. Dieser Erfolg ist umso höher anzuschlagen, weil die durch unser Rechtsschutz-Bureau herbeigeführte Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes von weittragender principieller Bedeutung und geeignet ist, allen derartigen Bestrebungen judenfeindlicher Gemeinde-Vertretungen in Zukunft von vorneherein die Spitze abzubrechen.

Es handelt sich um die Frage, ob das Verbot des „Schächtens" eine Verletzung der den Juden durch die Artikel XIV und XV der Staatsgrundgesetze gewährleisteten Gewissens- und Glaubensfreiheit involvire oder nicht.

Im Mai 1894 richteten nämlich die in Rumburg wohnhaften Juden an ihre Gemeindevertretung das Ansuchen, ihnen die Vornahme von rituellen Schlachtungen im Gemeinde-Schlachthause zu gestatten. Der Gemeinderath von Rumburg hatte jedoch das Ansuchen zurückgewiesen und ein Verbot des „Schächtens" im Gemeinde-Schlachthause erlassen. Gegen diesen Beschluss, welcher die Juden Rumburgs in der Beobachtung und Ausführung einer ihrer Religionsübungen verhinderte, recurrirte die dortige Cultusgemeinde an die Bezirkshauptmannschaft und hatte gleich bei der Statthalterei den Erfolg, dass der Beschluss der Stadtgemeinde Rumburg sistirt und der Gemeinderath angewiesen wurde, eine Aenderung der Schlachthofordnung vorzunehmen. Gegen den Erlass der Statthalterei ergriff die Stadtgemeinde Rumburg den Recurs an das Ministerium des Innern; allein dieses entschied conform der Statthalterei, dass der angefochtene Beschluss als ungesetzlich sistirt und die Schlachthofordnung abgeändert werden müsse. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern brachte die Stadtgemeinde Rumburg damals beim Verwaltungsgerichtshofe die Beschwerde ein, über welche die israel. Cultusgemeinde Rumburg eine Gegenschrift erstattete, die die ganze Angelegenheit nach ihrer formellen und materiellen Seite hin in der ausgezeichnetsten Weise beleuch-

tete und von dem dortigen Advocaten Herrn Dr. Theodor Münzer verfasst war. Die Verhandlung fand am 30. April 1897 statt. Den Vorsitz im Senate führte der zweite Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. v. Lemayr. Das Ministerium des Innern war durch den Ministerial-Vicesecretär Dr. Houdek, die beschwerdeführende Stadtgemeinde Rumburg durch den früheren Landesausschuss Dr. Weitlof vertreten. Für die mitbetheiligte israelitische Cultusgemeinde von Rumburg war über unseren Auftrag das Mitglied unseres Rechtsschutz-Bureaus, Herr Hof- und Gerichtsadvocat Doctor Wilhelm Pappenheim, als Vertreter erschienen.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied: Die Beschwerde der Stadtgemeinde Rumburg wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Vorstand der „Oesterreichisch - Israelitischen Union hat aus diesem Anlasse Herrn Dr. Wilhelm Pappenheim in einem Schreiben seinen Dank für die erfolgreiche Vertretung und Mühewaltung zum Ausdrucke gebracht.

Im Nachstehendem geben wir den Wortlaut dieser wichtigen Entscheidung bekannt:

Nr. 2468 ex 1897.
V.-G.-H.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn von Lemayr, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senatspräsidenten von Stransky, k. k. Hofräthe Ritter von Hennig, Freiherrn von Giovanelli und Dr. Freiherrn von Schenk, dann des Schriftführers k. k. Bezirkscommissärs Grafen Bossi-Fedrigotti, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Rumburg gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. October 1895, Z. 23.208, betreffend die Vornahme ritueller Schlachtungen in dem städtischen Schlachthause in Rumburg, nach der am 30. April 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Moritz Weitlof, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Secretärs Houdek, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums, und des Dr. Wilhelm Pappenheim, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbelangten Israelitischen Cultusgemeinde in Rumburg zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 25. März 1895, Zahl 6144, mit welchem die Vollziehung des Beschlusses des Gemeindeausschusses von Rumburg vom 5. Juli

1894 betreffend die Nichtgestattung der Vornahme der rituellen Schlachtung, sogenannten „Schächtung,“ im städtischen Schlachthofe in Rumburg, im Grunde des § 102 der Gemeindeordnung untersagt und der Stadtgemeinde Rumburg aufgetragen wurde, eine entsprechende Aenderung der bestehenden Schlachthofordnung vorzunehmen, wieder in Kraft gesetzt.

In formeller Beziehung macht die Beschwerde vor Allem Nachstehendes geltend:

Mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Rumburg vom 17. October 1894, Zahl 20.620, habe diese Bezirkshauptmannschaft über die Beschwerde der israelitischen Cultusgemeinde erkannt, dass sie wegen Incompetenz nicht in der Lage sei, über die Beschwerde in eine Amtshandlung einzugehen und habe vielmehr die israelitische Cultusgemeinde auf den autonomen Instanzenzug verwiesen.

Von der Statthalterei-Entscheidung vom 19. März 1895, Zahl 180.053, mit welcher dieser Bescheid behoben und der Bezirkshauptmannschaft die meritorische Entscheidung aufgetragen wurde, hätte vorerst die Stadtgemeinde Rumburg unter Offenlassung des Recurses verständigt werden müssen. Dies sei jedoch nicht geschehen und daher die meritorische Entscheidung in dieser Angelegenheit verfrüht und somit nicht zulässig gewesen.

Weiter macht die Beschwerde gegen die Entscheidungen der staatlichen politischen Behörden die Incompetenz derselben zur Entscheidung geltend, weil es sich um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises handelte, da die Regelung der Viehschlachtungen als Gesundheitspolizeiagende, zweifellos gemäss § 28 der Gemeindeordnung in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte diese formellen Einwendungen nicht für begründet zu erkennen. Ganz abgesehen davon, dass die Stadtgemeinde Rumburg von der Bezirkshauptmannschaft, bei deren neuerlichen Entscheidung vom 25. März 1895, Z. 6144, gleichzeitig von dem Inhalte der Statthalterei-Entscheidung vom 19. März 1895, Zahl 180.053, in Kenntnis gesetzt wurde und daher der Stadtgemeinde jedenfalls dadurch Gelegenheit gegeben worden ist, falls derselben allfällige Rechtsmittel zustanden, auch gegen diese Statthalterei-Entscheidung im Beschwerdewege aufzutreten, kann der Auftrag der höheren Instanz an die untere Instanz zur Amtshandlung im Wege der Staatsaufsicht im Grunde des § 102 der Gemeindeordnung an sich noch nicht als eine Massregel angesehen werden, durch welche Rechte der Gemeinde in Frage kommen könnten, da ja ein solcher Auftrag lediglich den Zweck verfolgt, die Competenz der politischen Behörde zu wahren, und erst durch die allfällige Entscheidung der letzteren, insoweit die Vollziehung eines Beschlusses untersagt wird, ein Anlass zur Beschwerdeführung

für die Gemeinde gegeben erscheint, wobei dann dieselbe ihre allfälligen Einwendungen gegen die Competenz mit dem Recurse in der Hauptsache zu verbinden hat.

Insoweit die vorliegende Beschwerde sich aber gegen die Competenz der politischen Behörden richtet, erscheinen die dagegen vorgebrachten Argumente durchaus unzutreffend.

Verfügungen der politischen Behörden im Grunde des § 102 der Gemeindeordnung sind keine meritorischen Entscheidungen in einer zum Wirkungskreise der Gemeinde, sei es im übertragenen, sei es im selbständigen Wirkungskreise gehörigen Angelegenheit, sondern es hat sich die Thätigkeit der politischen Behörden in Handhabung des Staatsaufsichtsrathes über die Gemeinde darauf zu beschränken, zu prüfen, ob die Gemeinde ihren Wirkungskreis überschritten hat oder gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen ist, und, falls das Eine oder das Andere der Fall wäre, die Vollziehung des bezüglichen Beschlusses zu untersagen.

Dieses Ueberwachungsrecht erstreckt sich sowohl auf den selbständigen, als auch auf den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, und es ist daher, insoweit, als es sich, wie vorliegend, um die Frage handelt, ob gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen wurde, ganz irrelevant, ob die Angelegenheit des sistirten Beschlusses eine Agende des selbständigen oder des übertragenen Wirkungskreises bildet, daher der Verwaltungsgerichtshof keinen Anlass hatte, in eine Erörterung darüber einzugehen, ob die Viehschlachtungen im öffentlichen Schlachthause zu Rumburg zum selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gehören.

Aber auch die weitere Einwendung der Beschwerde, dass es unmöglich sei, einen negativen Beschluss zu sistiren und dass die politischen Behörden dadurch, dass sie der Stadtgemeinde Rumburg eine entsprechende Aenderung der Schlachthofordnung, bezw. des § 10 derselben aufgetragen haben, über den Rahmen der Sistirung hinausgegangen seien, erscheint nicht stichhältig.

Das Ansuchen der israelitischen Cultusgemeinde an die Stadtgemeinde Rumburg ging dahin, die Vornahme ritueller Schlachtungen im öffentlichen Gemeindeschlachthause zu gestatten, und dieses Ansuchen wurde mit dem sistirten Beschlusse zurückgewiesen.

Die negative Tendenz dieses Beschlusses geht nun nicht dahin, dass von Seite der Gemeinde eine Leistung ihrerseits verweigert wird, und es hat daher die von den Staatsbehörden erfolgte Sistirung des Beschlusses lediglich die Wirkung, dass die Stadtgemeinde Rumburg die Vornahme ritueller Schlachtungen im städtischen Schlachthofe, also die Thätigkeit eines Dritten nicht hindern dürfe. Insoferne nun die politischen Behörden gefunden haben, dass diese Hinderung gesetzlich unstatthaft sei, konnten dieselben in Consequenz dieser Auffassung, nachdem der § 10 der Schlachtordnung ganz allgemein die Art der Schlachtung im Schlachthofe vorschreibt und die rituellen Schlachtungen nicht versieht, und für die Gemeinde auch die Grundlage für ihre abweisende Erledigung gebildet hat,

weiter nicht anders vorgehen, als, dass dieselben der Gemeinde die Aenderung der nach ihrer Auffassung in ihrer Allgemeinheit mit der Zulässigkeit ritueller Schlachtungen nicht im Einklange stehenden bezüglichen Bestimmung auftrugen.

Auch der Umstand, dass die Schlachthofordnung und mit ihr der § 10 derselben seinerzeit von der Bezirkshauptmannschaft genehmigt worden ist, stand der Sistirung des Gemeindebeschlusses nicht entgegen, weil einerseits der Auftrag zur Amtshandlung in Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes gemäss § 112 der Gemeindeordnung von der höheren Instanz, der Statthalterei, erlassen wurde und andererseits der Widerspruch, welcher darin zu Tage tritt, dem § 10 der genehmigten Schlachthofordnung entsprechende Verfügung der Gemeinde als gesetzwidrig sistirt wurde, dadurch behoben erscheint, dass eben die Aenderung, beziehungsweise Ergänzung des § 10 der Schlachthofordnung gleichzeitig aufgetragen wurde.

In der Sache selbst ist der Gerichtshof von nachfolgenden Erwägungen ausgegangen:

Das Schlachthaus der Stadtgemeinde Rumburg ist ein öffentliches mit dem Schlachthauszwange gemäss § 35 der Gewerbe-Novelle ausgestattetes Schlachthaus. Der diesem Unternehmen bewilligte Schlachthauszwang hat die gesetzliche Consequenz, dass in der Stadt Rumburg gewerbsmässig anderswo, als in dem öffentlichen Schlachthause eine Schlachtung nicht vorgenommen werden darf.

Das „Schächten“, die rituelle Schlachtung des zum Genusse israelitischer Glaubensgenossen bestimmten Viehes gehört zum rituellen Gebrauche des israelitischen Cultus.

Die Nichtgestattung des Schächtens im städtischen Schlachthause würde daher eine Behinderung der in Rumburg lebenden Israeliten in sich schliessen, sich das zum Genusse bestimmte Fleisch rituell geschlachteter Thiere aus gewerbsmässig in der Stadt Rumburg betriebenen Schlachtungen zu verschaffen.

Eine solche Nichtgestattung würde daher mit der den anerkannten Religionsgesellschaften staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Glaubensfreiheit und Religionsübung (Art. 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142) und ebenso auch mit der Bestimmung des § 25 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, über die äusseren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaften, wonach die freie Bethätigung der religiösen Ueberzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung nicht behindert werden darf, im Widerspruche stehen.

Diesen Erwägungen zufolge musste die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden

Wien, am 30. April 1897.

Fedrigotti,
Schriftführer.

Der Präsident
Lemayr.

Vortrag

des Herrn Landtags-Abgeordneten Dr. Julius Ofner über

„Das Wesen des Antisemitismus“

(gehalten in der XI. General-Versammlung der „Oesterreichisch-Israel. Union“ am 29. April 1897.)

Geehrte Versammlung!

Die Thatsache des Antisemitismus ist uns Allen bekannt; wir spüren sie in allen Gliedern. Aber der Kranke, der vom Fieber geschüttelt wird, kennt dadurch noch nicht die Krankheit, welche ihn heimgesucht hat; das Fieber ist blos ein Symptom, das verschiedene Krankheitszustände begleitet. Aehnlich ist es bei socialen Erscheinungen; das Symptom weist auf den Zustand hin, ist aber dieser Zustand nicht selbst Es ist daher nothwendig, die sociale Erscheinung, die dem Antisemitismus zu Grunde liegt, näher zu untersuchen.

Wir leben heute in einer aufgeregten, stürmischen, leidenschaftlichen, aber in einer grossen Zeit. Eine Gesellschaftsordnung geht unter, eine neue ersteht.

In der mittelalterlichen Ordnung theilte sich die Gesellschaft in zwei Classen, welche mit einander keinen Familienverkehr (kein Connubium) hatten, in Ritterthum und Volk.

Man sagt Windischgrätz die Aeusserung nach, der Mensch fange bei dem Baron an. Im Mittelalter begann der gesellschaftliche Mensch in der That bei dem Ritter. Der Adel besetzte alle Aemter und Würden; er befahl, das Volk hatte zu gehorchen. Das Volk theilte sich wieder in Bürger, Bauern und Knechte. Im Bürgerstande war in der späteren Zeit die Zunft allmächtig; niemand konnte Bürger sein, der nicht einer Zunft angehörte. Bei den Bauern bestand eine Art von Fideicommiss; der älteste Sohn bekam das Gut, die anderen Kinder wurden Knechte und Mägde. Das Gesinde wurde kaum mehr zum Volk gerechnet; man betrachtete es als Gefahr und unterstellte es noch 1810 — bekanntlich stammt die geltende Wiener Dienstbotenordnung aus diesem Jahre — der Polizei. Die Gesellschaft selbst gehorchte den beiden Schwertern, dem geistlichen und dem weltlichen, und beide, wenn auch sonst in heftiger Fehde mit einander, waren darin einig, dass das Volk nicht zu denken, sondern zu gehorchen habe. Von der Geburt bis zum Tode stand jeder in jedem Augenblick unter Aufsicht, insbesondere seit der Polizeistaat sein Unwesen trieb; was er dachte, was er that, Alles war beobachtet und geregelt.

Der Paria dieser Gesellschaft war der Jude. Mit einer raffinirten Grausamkeit hat die Religion der Liebe von Anfang an die Juden verfolgt. Seitdem die Tochterreligion sich von der Mutter losgelöst hatte, ergriff man alle Mittel um zu verhindern, dass man beide Religionen mit einander verwechsle. Man begnügte sich aber nicht damit, den Sabbath auf den Sonntag, das Passah- und das Wochenfest auf andere Tage zu verlegen und ihnen andere Bedeutung zu geben u. dgl. mehr, sondern man fachte insbesondere auch einen fanatischen Hass gegen die Mitglieder der Mutterreligion an und schürte ihn auf alle Weise. Eine Anzahl von Evangelien stammt bereits aus dieser Zeit, und darum finden wir bei ihnen, nicht dass die Römer, auch nicht dass die Pharisäer, sondern dass die Juden Christum gekreuzigt hätten. Als ob nicht Juden auf beiden Seiten gewesen wären, als ob es sich nicht um einen national-jüdischen Aufstand gehandelt hätte, der später unter Bach-Kochba mit grösserer Heftigkeit wiederholt und mit grösserer Grausamkeit niedergeschlagen wurde!

Wenn auch neben den Juden Heiden und Ketzer als Objecte des Fanatismus hingestellt wurden, so waren es doch besonders die Juden, gegen die man auch das weltliche Schwert gewann. Man presste sie in das Ghetto, versperrte ihnen jeden ehrlichen Erwerb und gab ihnen das schändende Privilegium des unehrlichen Erwerbs, des Wuchers. So erzog man in den Juden ein Volk mit eigenartigen Anlagen, Tugenden und Fehlern, die aber nicht von der Rasse kamen; denn die Juden gehören nicht einerlei Rassen an. Die Eigenschaften des Schutzjuden waren vielmehr Product des socialen Zwanges. Der Schutzjude musste sich durch Hass und Verachtung, durch Spott und Hohn und Uebermuth durchringen, ohne sich vertheidigen zu dürfen. Wenn er leben wollte, musste er klug sein wie die Schlange. Dabei war aber das jüdische Volk durch seinen Glauben so gestärkt, dass es nicht gedemüthigt, sondern stolzer wurde, der Verachtung Verachtung entgegenstellte und sich weit mehr als früher als das auserwählte Volk Gottes fühlte. Zugleich hatte sich das Volk eine so hohe Cultur erhalten, dass zur Zeit, wo der deutsche Ritter noch nicht seinen Namen schreiben konnte, jedes jüdische Kind lesen und schreiben und viele mit 13 Jahren einen Folianten studiren konnten. Es muthet wie eine logische Selbstbestrafung an, dass gerade durch die verschiedenen Mittel der Unterdrückung das jüdische Volk mit allen jenen Gaben ausgerüstet wurde, welche in der modernen Gesellschaft verlangt werden und zum Erfolge führen. Man zwang sie, ein Geld- und Handelsvolk zu werden, was sie in ihrem Lande nie waren. Man erzog sie später, als man ihnen ein kleines Stück Freiheit gab, zu Fabrikanten, weil die „Industrie" als neue Erwerbsweise der Zunft nicht unterstand und tolerant war, während die Zunft nach wie vor die Juden ausschloss.

Bis zum Jahre 1848 blieb diese Gesellschaftsordnung in Oesterreich herrschend. Im Jahre 1848 erhielt sie den tödtlichen

Stoss. Aber wenn ein starker Mensch an einer tödtlichen Krankheit leidet, kann er noch viele Jahre lang hinsiechen. Die Türkei, der kranke Mann, siecht schon ein Jahrhundert lang. Auch eine Gesellschaftsordnung, welche hunderte von Jahren geherrscht hat, mit unzähligen Interessen und grossen Interessengruppen verknüpft ist, welche zugleich durch einen Gottesgedanken getragen ist, der sie mit einem mystischen Schimmer verklärt, stirbt nicht sofort ab, sondern erst nach einer Reihe von Rückströmungen in das moderne Leben, in welchen sie ihren Todeskampf ausringt.

Heinrich Heine, der sociale Hellseher, spricht davon, dass in unserer Zeit ein Gott sterbe und das Wort ist wahr, wenn wir in seinen Gehalt eingehen. Jede Gesellschaftsordnung hat ihren Gott, und wenn dieser selbst den Namen nicht ändert, er wird ein anderer, wenn die Gesellschaftsordnung eine andere wird. Weit mehr aber als jede andere Gesellschaftsordnung war gerade die mittelalterliche durch einen bestimmten Gottesgedanken durchzogen. Alles war durch Befehl oder Gnade Gottes geheiligt, alle Herrschaft und aller Druck; jeder stand an dem Platze, wohin ihn Gott gestellt und Auflehnung gegen die bestehende Ordnung war eine Auflehnung gegen Gott. Deshalb wird auch die mittelalterliche Ordnung mit mehr Recht die clericale als selbst die feudale genannt; denn der Clerus erschien ihr als das unmittelbare Werkzeug Gottes und war die grösste Macht.

1848 begann das moderne Leben in Oesterreich. Aber wir haben bereits zwei Rückströmungen der alten Ordnung zu verzeichnen: die der 1850er Jahre und die heutige, welche unter dem Namen des Antisemitismus auftritt. Die heutige Reaction ist aber schon weit moderner als die erste. 1850 wollte man Alles, was das Jahr 1848 geschaffen hatte, von Grund aus wieder vernichten. Alle Volksrechte: Parlament, Press-, Vereins-, Versammlungsrecht, Geschwornengericht, wurden aufgehoben, der reine Absolutismus wurde hergestellt und der Clericalismus erlangte ein Concordat, welches die Errungenschaften von hundert Jahren zerstören wollte; denn die eherechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, welche im Concordat durch das kanonische Recht ausgelöst wurden, waren nur eine Abschrift des Josephinischen Gesetzbuches. Auch die Besitzfähigkeit der Juden wurde sofort wieder beseitigt; erst 1860 hob man die schimpfliche Bestimmung auf, dass ein Jude zwischen einem Juden und Christen ein bedenklicher Zeuge sei, erlaubte man ihm, Testamentszeuge eines Christen zu sein, gestattete man den Juden in Nieder-Oesterreich und in den Sudetenländern den Erwerb von Liegenschaften, während sie in den Alpenländern die Besitzfähigkeit erst durch die Staatsgrundgesetze des Jahres 1867 erhielten.

Diesem streng mittelalterlichen System gegenüber hat der heutige Antisemitismus einen ausgesprochen demokratischen Zug. Die antisemitische Partei war sogar — es muss dies mit Bedauern festgestellt werden — unter den bürgerlichen Parteien die erste,

die unter das Volk ging und ihm politisches Interesse einflösste. Die liberale Partei hatte ihre Thätigkeit auf die Wähler, d. h. auf die Personen beschränkt, die mehr als 10 fl. Steuer zahlten. Die Fünfguldenmänner verdankten ihr Wahlrecht nicht der liberalen Partei, sondern ihrem Gegner Taaffe und so war es natürlich, dass dieselben d. h. die Handwerker und Bauern, als sie politisch thätig wurden, Gegner der liberalen Partei waren. Diese Gegnerschaft war aber bekanntlich die Grundlage für die Bildung der antisemitischen Partei. Sie war die „Opposition“; das politisch unerfahrene Volk frug nicht nach Anderem.

Die antisemitische Bewegung wird aber deshalb niemals das demokratische Princip, das Vereins- und Versammlungsrecht, oder die Gemeindeautonomie angreifen können, selbst wenn sie als herrschende Partei wollte. Dadurch ist sie aber in ihrer ganzen Bewegung gehemmt. Sie kann nicht so weit zurück, wie ihre Vorgängerin von 1850, weil sie auf anderer Grundlage ruht, weil sie den Ständen, auf welche sie sich stützt, Versprechungen modernen Charakters gegeben hat. Sie getraut sich darum auch nicht, sich clerical zu nennen, und ihre Leiter verwahren sich jetzt noch dagegen, mit der clericalen Partei identificirt zu werden; sobald sie durch die Thatsachen dazu gedrängt wird, sich als clerical zu bekennen, ist sie am Anfang ihres Ende. (Widerspruch). Ich erinnere daran, dass selbst Dr. Gessmann und Gregorig sich wiederholt auch im Landtag dagegen verwahrt haben, Clericale zu sein, und dass Wilh. v. Berger mit seinem Antrag, man solle der Wahrheit die Ehre geben und sich clerical nennen, von der Partei niedergeschwiegen wurde.

Die antisemitische Bewegung wäre auch in ihrer heutigen Structur nie entstanden, wenn nicht das moderne Leben eine Reihe socialer und wirthschaftlicher Veränderungen hervorgebracht hätte, durch welche die dermaligen Träger des Antisemitismus: alte Patricier, Beamte und Kleingewerbetreibende in ihrer Existenz gedemüthigt oder gefährdet werden. Das führt mich dazu, die begrifflichen Träger der modernen Bewegung kurz zu zeichnen. Es sind dies der Liberalismus, der Socialismus und der gewöhnlich als Capitalismus bezeichnete Industrialismus.

Der Liberalismus als System wird vielfach verkannt und mit Unrecht verlästert. Er war eine rein kritische, negative Bewegung, eine Erhebung gegen die mittelalterliche Ordnung; ihr setzte er das freie Individuum entgegen. Wäre er in seiner Reinheit fortgesetzt worden, so wäre der Socialismus nichts Anderes als seine moderne Ergänzung. Was den Liberalismus um seine Volksthümlichkeit bringen musste, war, dass er das Programm einer Classe der Bevölkerung wurde, welche unter seiner Flagge ihre sehr egoistischen Sonderinteressen vertrat. Dies waren die Plutokraten, die durch die moderne Industrie reich gewordenen Grossunternehmer. Sie führten den Liberalismus gerade so weit aus, als ihr Interesse es wünschenswerth machte. Der Adel sollte abgeschafft

werden — selbstverständlich; auch die confessionellen Hindernisse der Gleichheit liess man mit einem Seufzer fallen. Aber die wirthschaftlichen Unterschiede, die mussten ebenso selbstverständlich bleiben; das Wahlrecht gemeiner Arbeiter, die nicht einmal 10 fl. Steuer zahlen, war Umsturz. Da war der Grundsatz der Freiheit plötzlich vergessen, und das Interesse der Classe kam allein in Betracht. Darin unterscheidet sich nun der Socialismus von dem Liberalismus; er erklärt, die Freiheit müsse auch auf den kleinen oder gemeinen Mann, wie er genannt wird, ausgedehnt werden.

Der Socialismus als System ist aber mit der Socialdemokratie als politischer Partei nicht zu identificiren; er ist von ihr ebenso verschieden wie der Liberalismus von einer, auch ehrlichen liberalen Partei. (So ist es!) Jede Partei hat gewisse concrete Rücksichten zu nehmen, muss Parteiinteressen vertreten oder doch schonen; nie kann ein System in voller Reinheit von einer Partei durchgeführt werden. Während der Marxismus davon ausgeht, die grosse Masse der Bevölkerung müsse proletarisirt werden, die Entwicklung der Gesellschaft verlange, dass einer kleinen Menge, welche immer reicher werde, eine grosse Menge, die immer ärmer wird, gegenüberstehe, gehe ich von dem Gedanken aus, dass wir allerdings den Gang der Ereignisse nicht bestimmen können, dass wir aber dahin streben müssen, nicht den Bürger zu proletarisiren, sondern den Proletarier zum Bürger zu erheben. (Beifall.)

Liberalismus und Socialismus zusammen, repräsentirt die politische Moderne; wirthschaftlich wird dieselbe durch den Industrialismus vertreten, d. h. durch eine Betriebsweise, welche mit grossem Capital und organisirtem Credit arbeitet, mit Maschinen und einer centralisirten Arbeitermasse, welche sich auch bei Anschaffung und Absatz den Weltverkehr zu Nutzen macht und einen fremden Erdtheil für näher findet, als es früher die nächste Stadt war.

Wenn Liberalismus und Socialismus die alten politischen Gewalten, die Hofpartei, den hohen Clerus und den Feudaladel zu grimmigen Feinden haben müssen, so musste der Industrialismus zunächst den Handwerkerstand gegen sich aufbringen, weil derselbe von einer Bewegung überrascht wurde, die er nicht versteht, die er nicht meistern kann, die ihn in seinem Erwerb wesentlich schädigt. Dass sich aber jeder wehrt, wenn es sich um seine Existenz handelt, dass er sich nicht damit trösten lässt, es seien die Ereignisse an Allem schuld, ist begreiflich und darf ihm nicht verübelt werden. In Oesterreich, wo das clericale Regiment geradezu darauf ausging, das Volk nicht zu unterrichten, war die allgemeine Hilflosigkeit um so grösser und unsere Handwerker sind in der That geistig sowie wirthschaftlich wehrlos gegenüber der furchtbaren Gewalt, die in der Maschine auf sie einstürmt. Es wäre nun Pflicht der liberalen Partei gewesen, (die socialpolitische Partei lässt sich dies heute nach Kräften angelegen sein) den Gewerbetreibenden zu zeigen, dass sie mit ihnen empfinde und nach Mitteln suche, damit der Bürgerstand sich im Kampfe

um die Existenz erhalten könne, ihnen diese Mittel nach Möglichkeit auch zu bieten. Da die liberale Partei ihre Pflicht nicht erfüllt hat, so hat das Volk Anderen, leider zunächst Quacksalbern, Gehör geschenkt. Der Kranke, den der Arzt aufgibt, geht zum Wundermann.

Deshalb findet der Antisemitismus jetzt auch noch in solchen Kreisen Anhang, welche nicht reactionär sind, sondern nur antiliberal in dem Sinne, dass sie der liberalen Partei opponiren, dass sie staatliche Fürsorge für ihr Interesse verlangen. War ja deshalb sogar ein grosser Theil der Lehrer antisemitisch! Bei den alten Patriciern und Beamten höherer Classe wirkte wieder ein anderes Gefühl. Der grosse Reichthum der Industriellen verdunkelte ihr Ansehen, erzeugte einen Luxus, den sie nicht bestreiten konnten; sie empfanden sich zurückgesetzt und gingen in die Opposition.

Warum nennt sich aber die Bewegung antisemitisch? Aus einem einfachen Grunde. Clerical durfte man sich nicht nennen und alles Uebrige zog nicht. Lueger hatte eine Wirthschaftspartei gegründet, das Wort zog nicht. Man erfand das Wort „antiliberal“; es zog nicht. Auch die Bezeichnung christlich-social, welche ja der officielle Name der Partei ist, wirkte nicht. Aber der alte, von den Katecheten im Religionsunterricht durch die Phrase, die Juden hätten Christum gekreuzigt, immer wieder neu entfachte Judenhass war in der Gesellschaft und wirkte. Von allem, was das clericale Regiment dem Volk geboten hatte, konnte nichts zum Schlagwort erhoben werden als der Judenhass — ein beredtes Zeugniss für seine veredelnde Kraft!

Wie kam aber der Judenhass zu einer socialen Bedeutung? wie kam das kleine Völkchen der Juden dazu, in die Mitte des Kampfes gestellt zu werden?

Die Juden gaben wohl seit ihrer Gleichstellung manchen Anlass, dass namentlich die an Behaglichkeit gewohnte Bevölkerung von Wien gegen sie erregt wurde. Im Jahre 1848 waren 10.000—15.000 Juden in Wien, heute sind es über 100.000. Daraus kann gegen die Juden selbstverständlich kein Vorwurf abgeleitet werden. Sie machten begreiflicherweise von der Freizügigkeit ergiebigen Gebrauch und aus wohlverständlichen Gründen war namentlich ein starker Zug nach Wien. Aber die Wiener bekamen dadurch Concurrenten, die zugleich sehr tüchtig waren. Sie wurden unangenehm aus ihrer Behaglichkeit aufgestört. Das Sichgehenlassen, das wochenlange Vertrösten der Kunden, die Sorglosigkeit betreffs der Preise, all das wurde durch die Concurrenten beeinträchtigt. Und wenn dies auch volkswirthschaftlich sehr nützlich war, die Gestörten waren doch gegen den Störer aufgebracht.

Trotzdem ist die persönliche Gereiztheit gegen die Juden nicht ausschlaggebend gewesen.

Aber es war selbstverständlich, dass die Juden, welche in der neuen Gesellschaftsordnung ihre Erlösung fanden, sich mit aller Begeisterung und Kraft der modernen Bewegung anschlossen, rück-

haltloser, als es die Anderen, welche durch Erziehung und Umgebung an die alte Ordnung gekettet waren, über sich vermochten. Deshalb finden wir sie unter den Liberalen, den Socialisten und — was für das Verständnis des Kampfes am wichtigsten ist — im Industrialismus in relativ ausserordentlichem Masse vertreten. Das gilt namentlich für Oesterreich, wo, wie schon erwähnt, das Volk für die neue Zeit ganz unvorbereitet ist, nicht einmal tüchtigen Volksschulunterricht genossen hat, so dass die Juden Oesterreichs für die neue Wirthschaftsweise viel besser präparirt waren. Die Schuld trifft natürlich nicht die Juden, sondern Jene, welche das Volk so unvorbereitet, ohne jede theoretische und practische Schulung liessen. Aber thatsächliche Folge war es, dass die Juden dadurch nicht blos in einzelnen Personen, sondern geradezu als Classe Anhänger der modernen Ordnung sowohl in politischer, als in socialer und wirthschaftlicher Richtung sind und das wurde nun von den Leitern der Reaction ausgenützt, um den Kampf gegen die Moderne in einen Kampf gegen Juden und Anhänger von Juden zu verfälschen. Alles, was modern denkt, wird Jude genannt; deshalb spricht man von Judenliberalen und Judensocialen. Es ist im Grunde eine Beleidigung des gesammten europäischen Volkes, dass man dem kleinen Judenvölkchen einen so gewaltigen Einfluss zutraut. Wohl aber mag es von der erstaunlichen Denkkraft zeugen, welche dieses Volk unter dem furchtbaren Druck eines rohen Fanatismus aufzuspeichern wusste, dass, als die neue Bewegung des Socialismus auftrat, zwei Juden ihr den wissenschaftlichen Charakter aufdrückten!

So ist der Antisemitismus zu begreifen als eine zweite Rückströmung einer untergehenden Gesellschaftsordnung, als Beweis der Uebergangsperiode, in der wir uns befinden.

In dieser Uebergangsperiode befinden sich aber auch die Juden selbst. Sie schleppen noch die Kette des alten Schutzjudenthums nach. Ich will nicht von den mancherlei socialen Erscheinungen sprechen, in welchen sich dies ausspricht, von dem Schwanken zwischen Demuth und Hochmuth, von dem Haschen der reichen Juden nach Orden und Adel und nebstbei ihrer Kriecherei gegenüber einer Grafen- oder Fürstenkrone. (So ist es!) Aber so wie bei den Christen, so finden wir auch bei den Juden heute eine Reaction, eine confessionelle und eine nationale. Wenn Mannheimer heute nach Wien käme, würde er in dem Kampf gegen die alten Vorurtheile und Ceremonien nicht mehr so einmüthig durch die Intelligenz getragen sein. Eine grosse Menge von ihr würde sich hinter Ausflüchte verbergen: man dürfe das Ceremoniell doch nicht so ganz missachten, das Volk verstehe die Religion nur durch das Ceremoniell, man könne eines von dem anderen nicht scheiden, und wie sie sonst lauten, die bekannten Nothhelfer des religiösen Rückschritts. Die grosse Lehre Rabbi Hillel's, das Judenthum bestehe einzig darin, dass man den Nächsten liebe wie sich selbst, wird derzeit von der Intelligenz nicht mehr vertreten. Daneben

ist aber noch eine neue nationale Reaction aufgekommen — die jüdisch-nationale Idee. Worin unterscheidet sie sich denn von der Heilsidee? Wer sich selbst national abschliesst, kann dem Anderen hieraus keinen Vorwurf machen. (Widerspruch.)

Das Schutzjudenthum, von dem ich sprach, zeigt sich auch öfters in der politischen Haltung. In dem soeben vorgetragenen Rechenschaftsberichte Ihres Vorstandes heisst es z. B., das Programm der Socialpolitiker hätte seinen Beifall gefunden, und er sei deshalb bei den Landtagswahlen für die Socialpolitiker eingetreten. Sie hätten sich aber dann nicht scharf genug gezeigt und so habe man bei der Reichsrathswahl die Liste gemischt. Ja, glaubten Sie wirklich, dass wir in vier Wocheu den Antisemitismus vernichten könnten? Wenn man Jemandem sein Vertrauen schenkt, muss man doch annehmen, dass er ein ehrlicher Mensch ist, man muss ihm auch gestatten, seine Ueberzeugung in seiner Weise zum Ausdrucke zu bringen. Wenn nun ein Mann wie Professor Philippovich wiederholt und ausdrücklich erklärt hat, ein Feind des Antisemitismus zu sein, wie können Sie ihn als halben oder ganzen Antisemiten bezeichnen, weil er in einer gegen die Antisemiten gehaltenen Rede deren frühere Haltung im Reichsrathe ihrer gegenwärtigen im Landtag entgegenstellte und dabei Worte gebrauchte, welche er zur Darstellung des Gegensatzes für wirksam hielt?

Das Allerwichtigste ist aber das Verhältnis der Juden zur socialen Frage, zu den Forderungen der Arbeiter. Man kann daraus, dass sie am 9. März für die Arbeitercandidaten eingetreten sind, keinen Schluss auf ihre Sympathie für die Arbeiter ziehen; denn damals hat es sich um den Kampf gegen den Antisemitismus gehandelt. Ihr Interesse an dem Schicksal der besitzlosen Classe muss aber positiv sein.

Vergessen wir nicht, dass die Juden seit Beginn von der Tradition getragen sind: „Gedenke, dass du ein Knecht warst im Lande Egypten!“, dass sie damit angewiesen sind sich stets auf die Seite der Bedrückten zu stellen. Man hält derzeit jeden für einen Anarchisten, der eine Begrenzung der Unterschiede von Reich und Arm befürwortet. Nach der Verfassung Mosis aber wurde nach 50 Jahren Alles wieder in den früheren Stand versetzt und durch eine Reihe socialpolitischer Vorschriften für die Armen gesorgt, nicht im Wege eines Almosens, sondern im Wege Rechtens. Müssen wir aber so weit zurückblicken, um zu wissen, wo unser Platz ist? Wie lange ist der gelbe Fleck verschwunden, den die Juden tragen mussten, um sofort vom ehrlichen Christenvolk unterschieden werden zu können? Durch seine Vergangenheit, durch die Gegenwart, aber auch durch die Zukunft, die ihm bevorsteht, je nachdem Mittelalter oder Neuzeit siegt, ist der Jude angewiesen, mit dem Arbeiter zu gehen, mit seinem Leidensgenossen, der, sowie er selbst, mit allen Interessen an die neue Zeit, an die Gleichberechtigung aller Staatsbürger geknüpft ist. Der Jude muss für eine Gesellschaftsordnung

eintreten, in welcher Alle gleich und frei sind, ohne Unterschied. (Bravo! Bravo!) Nicht nur, wenn es den Kampf gegen die Antisemiten gilt, sondern immer und überall hat er überzeugungstreu für jene einzutreten, welche gleich ihm nichts Anderes anstreben, als dass sie Menschen und Staatsbürger sein wollen, wie die Anderen.

So sind auch wir noch in der Uebergangsperiode befangen, und wir müssen deshalb unbefangen sein in der Beurtheilung der Einzelnen, welche durch mancherlei Interessen und Einflüsse zu der rückläufigen Bewegung, welche man Antisemitismus nennt, veranlasst wurden. Selbstverständlich müssen aber alle Kräfte angespannt werden, um die Bewegung abzugraben, um durch geistige und wirthschaftliche Hebung des Volkes die Reaction wieder zu überwinden.

Der Antisemitismus ist, und damit schliesse ich, ein zweiter, modernisirter und darum in seiner rückläufigen Kraft geminderter Vorstoss der mittelalterlichen Gesellschaft, welcher erwarten lässt, dass wir auch in Zukunft noch manche derartige Vorstösse zu verzeichnen haben werden, die aber immer schwächer und schwächer werden. Deshalb brauchen wir nicht zu fürchten, dass der Antisemitismus allzulange Zeit die moderne Bewegung hemmt; wir brauchen auch nicht ein neues Ghetto zu fürchten. Vor uns steht vielmehr als festes Ziel, nach welchem unsere Zeit langsam und stetig zusteuert, eine freie Gesellschaft, in welcher jedes Mitglied dem anderen gleich ist, ohne Unterschied von Abstammung, Glaube und Stellung; und der Jude in ihr als freier, selbstbewusster, sich den Anderen und die Anderen sich gleich empfindender Staatsbürger. (Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Verantwotlicher Redacteur Josef Fuchs. Druck u. Verlag von Moriz Waizner & Sohn Wien.